
Zusammenfassung vom 31. Mai 2022

2. Covid-19-Basismaßnahmenverordnung inkl. 1. & 2. Novelle

Verordnung betreffend Verkehrsbeschränkungen für Personen mit positivem Covid-19 Test (Covid-19-VbV)

Inkrafttreten: 1. August 2022 0:00 Uhr

DEFINITIONEN

Maske:

Grundsätzlich wird unter Maske in der Verordnung eine FFP2 Atemschutzmaske ohne Ausatemventil (oder eine gleichwertige Schutzmaske) verstanden

Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3-G-Regel):

Dieser Nachweis ist ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zu erbringen und kann durch verschiedene Möglichkeiten erbracht werden:

- Nach der Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf (bzw. bei Personen bis 18 Jahren 210 Tage)
- Weitere Impfung, wenn diese nicht länger als 365 Tage zurückliegt
- Bestätigung vom Arzt oder Genesungsnachweis, dass in den vergangenen 180 Tagen eine Covid-19 Erkrankung vorlag und diese mittels PCR-Testung bestätigt wurde
- Absonderungsbescheid, der innerhalb der vergangenen 180 Tage für eine Covid-19 positiv getestete Person ausgestellt wurde
- Ein negativer PCR-Test (durchgeführt von einer befugten Stelle). Dieser Test ist ab Abnahme 72 Stunden gültig.
- Ein unter Beobachtung durchgeführter Antigen-Selbsttest bei einer Teststation (zB Rotes Kreuz, Gemeinde), der negativ ist. Dieser Test ist 24 Stunden gültig
- Ein selbst durchgeführter Antigen-Selbsttest, der negativ ist und dessen Ergebnis in eine online App eingegeben wird (mittels QR-Code). Dieser Test ist 24 Stunden gültig.
- **Bis 11. September 2022 gültig:** Impfung, wenn min. 21 Tage vor der Impfung eine Covid-19 Infektion mittels PCR-Test nachgewiesen wurde oder vor der Impfung neutralisierende Antikörper nachgewiesen wurden. Diese Impfung ist 180 Tage als Nachweis gültig

- **Bis 11. September 2022 gültig:** Weitere Impfung (Zweitimpfung) nach einer Covid-19 Infektion (mittels PCR-Test nachgewiesen) oder Nachweis von neutralisierenden Antikörpern. Diese Impfung darf max. 365 Tage zurückliegen.

COVID BEAUFTRAGTER / PRÄVENTIONSKONZEPT

Für folgende Bereiche sind ein Präventionskonzepte und ein Covid-19 Beauftragter notwendig:

- Alten- und Pflegeheime
- stationäre Wohneinheiten der Behindertenhilfe
- Kranken- und Kuranstalten
- Gesundheits- und Pflegedienstleistungen

Covid-19 Beauftragte:

Diese Personen müssen geeignet sein – das heißt, sie müssen zumindest das Präventionskonzept und die örtlichen Gegebenheiten bzw. Abläufe kennen. Sie sind Ansprechpartner für Behörden und achten auf die Umsetzung des Präventionskonzeptes.

Präventionskonzept:

Folgende Punkte müssen im Präventionskonzept für Alten- und Pflegeheime enthalten sein:

- Spezifische Hygienemaßnahmen
- Regelung zum Verhalten beim Auftreten einer Covid-19 Infektion
- Regelung betreffend Nutzung Sanitärbereiche
- Regelung betreffend Konsumation von Speisen/Getränken (gegebenenfalls)
- Regelung zur Steuerung des Personenaufkommens
- Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter/innen (Hygienemaßnahmen)
- Mitarbeiterschulung zu beruflichem und privatem Risikoverhalten (inkl. Dokumentation dieser)
- Vorgaben für externe Dienstleister
- Besucherregelung bzw. –steuerung (Dauer Besuche, Besuchsorte, verpflichtende Voranmeldung, Gesundheitschecks, Sonderregelungen für Personen, die Unterstützungsaufgaben leisten)
- Abwicklung von Screening-Programmen
- Regelung für Bewohner, denen Maßnahmen nicht zugemutet werden können
- Aufnahme bzw. Wiederaufnahme von Bewohnern

- ~~Regelung von Quarantänemaßnahmen (entfällt)~~
- Vorgaben für Bewohnerstestungen
- Regelungen für verkehrsbeschränkte Personen (organisatorisch, räumlich, personell) – insbesondere Verhinderung Kontakt zwischen positiv getesteten Mitarbeitenden, Bewohnern und Besuchern und negativ getesteten Personen

ALTEN/PFLEGEHEIME

Besucher und Begleitpersonen müssen den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (Impfung, Genesung, Testung) vorlegen und in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske tragen (Ausnahmen für Minderjährige, Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge und Begleitung bei kritischen Lebensereignissen).

Bewohner haben in allgemein zugänglichen Bereichen indoor eine FFP2-Maske zu tragen.

Mitarbeiter bzw. Betreiber müssen bei Betreten einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen (Impfung, Genesung, Testung). Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses dürfen Mitarbeiter/Betreiber eingelassen werden, wenn dies unter den Voraussetzungen der Covid-19-Verkehrsbeschränkung erfolgt. Bei unmittelbarem Bewohnerkontakt eine FFP2-Maske tragen, wenn das Risiko nicht durch andere geeignete Maßnahmen minimiert wird.

Externe Dienstleister, Patienten/Behindertenanwälte, Organe der Pflegeaufsicht, uä. haben bei unmittelbarem Bewohnerkontakt ebenfalls einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (Impfung, Genesung, Testung) zu erbringen und es gilt FFP2-Maskenpflicht. Hier gibt es keine Ausnahmeregelungen für positiv getestete Personen – sie dürfen das Seniorenwohnheim nicht betreten!

Neuaufnahmen oder Wiederaufnahmen: Neuaufnahmen/Wiederaufnahmen nur mit einem Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr oder einem entsprechenden Konzept bzgl. Verkehrsbeschränkung.

Den Bewohnern muss einmal wöchentlich ein Antigen-Test oder PCR-Test angeboten werden (wenn Bewohner das Seniorenwohnhaus verlassen, muss ihnen mindestens alle 3 Tage eine Testung angeboten werden)

Der Betreiber hat einen Covid-19 Beauftragten zu ernennen und ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos zu erstellen.

Für **Tageszentren der Altenbetreuung** gelten die Regelungen für Besucher, Bewohner bzw. Mitarbeiter analog zu Alten/Pflegeheimen (siehe oben).

Es darf durch die gesetzten Covid-19 Maßnahmen aber in Seniorenwohnheimen nicht zu unverhältnismäßigen Härtefällen kommen.

STATIONÄRE WOHN EINHEITEN DER BEHINDERTENHILFE SOWIE KRANKENANSTALTEN, GESUNDHEITS- UND PFLEGEDIENSTLEISTER HABEN GESONDERTE COVID-19 REGELUNGEN

ZUSAMMENKÜNFTE

Bei Zusammenkünften mit mehr als 500 Personen braucht es ein Präventionskonzept sowie eine Covid-19 Beauftragten (BH kontrolliert stichprobenartig).

Inhalte Präventionskonzept:

- Spezifische Hygienemaßnahmen
- Regelung zum Verhalten beim Auftreten einer Covid-19 Infektion
- Regelung betreffend Nutzung Sanitärbereiche
- Regelung betreffend Konsumation von Speisen/Getränken (gegebenenfalls)
- Regelung zur Steuerung des Personenaufkommens
- Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter/innen (Hygienemaßnahmen)

Diese Regelung gilt nicht für:

- Begräbnisse
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz
- Beruflichen Zusammenkünften, die zur Berufsausübung notwendig sind
- Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien
- Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen
- Unaufschiebbare Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz
- Zusammenkünfte von medizinischen / psychosozialen Selbsthilfegruppen
- Befahren von Konzertsälen, Kinos, uä mit mehrspurigen Fahrzeugen
- Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich

AUSNAHMEN FFP2-MASKEN-PFLICHT

Diese gilt unter anderem nicht:

- Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation
- Gesundheitlich beeinträchtigte Personen mit einem entsprechenden Attest

- Schwangere (MNS Pflicht)
- Personen, denen der Erwerb von FFP2-Masken nicht zugemutet werden kann (MNS Pflicht)
- Während der Konsumation von Getränken und Speisen
- Wenn aus therapeutisch-pädagogischen Gründen angezeigt
- Für Kinder bis 6 Jahre, Kinder zwischen 6 und 14. Jahren haben eine MNS-Pflicht
- In Feuchträumen wie Duschen und Schwimmbädern und während der Sportausübung
- Während der Logopädie

AUSNAHME ERBRINGUNGSPFLICHT NACHWEIS GERINGER EPIDEM. GEFAHR

- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- Personen, die nicht ohne Gefahr für Leib und Leben oder Gesundheit geimpft werden können, und denen eine Testung aus gesundheitlichen (zB dementielle Erkrankung) oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zumutbar ist
- Schwangere, denen eine Testung aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zumutbar ist
- Personen, bei denen eine Immunantwort auf eine Impfung nicht zu erwarten ist
- Personen, die nach mehrmaliger Impfung keine Immunantwort auf die Impfung ausgebildet haben

NEU REGELUNGEN ZUR VERKEHRBSCHRÄNKUNG

GÜLTIGKEIT: ab 1. August 2022

(aktuelle Absonderungsbescheide, die auf Grund von Covid-19 ausgestellt wurden, werden mit 1. August in eine Verkehrsbeschränkung umgewandelt)

Die Verordnung bzgl. Verkehrsbeschränkung gilt für Personen, für die ein positives Testergebnis auf Covid-19 vorliegt.

FFP2-Masken-Pflicht

Im Rahmen der Verkehrsbeschränkung gilt eine FFP2-Masken-Pflicht an folgenden Orten:

- Außerhalb des privaten Wohnbereiches

- In geschlossenen Räumen, wenn die Anwesenheit einer anderen Person nicht ausgeschlossen werden kann (auch wenn ein physischer Kontakt ausgeschlossen ist, sind Räume regelmäßig zu lüften)
- Im Freien, wenn 2 m Abstand nicht eingehalten werden kann
- In öffentlichen Verkehrsmitteln
- In privaten Verkehrsmitteln, wenn physischer Kontakt zu anderen Personen (Anwesenheit einer anderen Person) nicht auszuschließen ist
- Im privaten Wohnbereich bei Zusammenkünften (mit Personen aus anderen Haushalten)
 - In geschlossenen Räumen
 - Im Freien, wenn ein 2 m Abstand nicht einhalten werden kann

In Notfällen ist bei Inanspruchnahme einer Gesundheitsdienstleistung darauf hinzuweisen, dass ein positives Covid-19 Testergebnis vorliegt, wenn eine FFP2-Maske nicht durchgehend getragen werden kann.

Ende der Verkehrsbeschränkung

Die Verkehrsbeschränkung endet, wenn

- In Folge eines positiven Antigen-Testes eine PCR-Testung (innerhalb von 48 h) erfolgt und das Ergebnis dieser Testung negativ ist.
- Frühestens 5 Tage nach der positiven Testung eine PCR-Testung erfolgt, deren Ergebnis negativ ist oder einen CT-Wert größer gleich 30 aufweist.
- Nach 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der positiven Probenahme

Wenn innerhalb von 60 Tagen mehrere Testungen auf Covid-19 positiv verlaufen, gilt als Zeitpunkt der Probenahme immer jener, der ersten positiven Testung.

Betretungsverbote

Das Betreten folgender Einrichtungen ist für Personen mit Verkehrsbeschränkung untersagt:

- Alten- und Pflegeheime
- Stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe
- Krankenanstalten
- Kuranstalten

- Tageseinrichtungen der Altenbetreuung
- Kindergärten, Krabbelstuben
- Primarschulen (Volksschule, Vorschule, Sonderschule)
- Betreuungseinrichtungen für Kinder unter 11 Jahren (inkl. Tageseltern)

Das Betretungsverbot gilt nicht für

- Mitarbeiter von
 - Altenheimen, Pflegeheimen, Tagesbetreuungsstätten, Behindertenhilfe
 - Krankenanstalten und Kuranstalten
 - Kindergärten Krabbelstuben
 - Primarschulen
 - Betreuungseinrichtungen für Kinder unter elf Jahren inkl. Tageseltern
- Patienten von Krankenanstalten/Kuranstalten
- Personen/Klienten, die in Tageseinrichtungen betreut werden
- Besucher im Rahmen der Palliativ/Hospizbegleitung bzw. Seelsorge in Alten/Pflegeheimen, Kranken- und Kuranstalten
- Personen zur Begleitung Minderjähriger
- Begleitpersonen im Falle einer Entbindung

Ausnahmeregelungen

Wenn das Tragen einer FFP2-Maske nicht durchgehend zumutbar ist (zB Schwangerschaft, medizinische Gründe, auf Grund der Art der Arbeitsleistung) dürfen Arbeitsorte nur betreten werden, wenn sonstige Schutzmaßnahmen (organisatorisch / räumlich) getroffen werden.

Bei Kontakt von zwei positiv getesteten Personen besteht keine FFP2-Maskenpflicht.